

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

**„Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Binnengraben bei Bahn-km 33,737 und EÜ  
Elsterbrücke Ruhland bei Bahn-km 33,853“ der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf –  
Frankfurt (Oder) in den Städten Ruhland und Schwarzheide, im Landkreis Oberspreewald-  
Lausitz, Land Brandenburg**

(Geschäftszeichen: 511 ppü/025-2301#003)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), vom 03.08.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Ruhland und Schwarzheide beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.11.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Erneuerung der EÜ Binnengraben über das Fließgewässer „Biehleener Binnengraben“ sowie die Erneuerung der EÜ Elsterbrücke Ruhland über das Fließgewässer „Schwarze Elster“ zum Gegenstand. Im Zusammenhang mit den Brückenerneuerungen erfolgen Gleislageänderungen und erforderliche Anpassungen an Oberbau/Tiefbau, an den Anlagen des Kabeltiefbaus und an den Oberleitungsanlagen.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Planunterlage Nr. 14
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 17
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen, Planunterlage Nr. 18

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

**vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024**

bewirkt Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie **ab dem 22.04.2024** im Internet auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen>.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit

**vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024**

im **Amt Ruhland**, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland, im Flur im 1. OG während der folgenden Zeiten

am Dienstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

und

in der **Stadtverwaltung Schwarzheide**, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide, im Bauamt – Raum 218.1 während der folgenden Zeiten

am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – **bis einschließlich 21.06.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Der Äußerungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung die Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten (§18a Abs. 6 AEG) durchführen. Findet ein Erörterungstermin oder eine Erörterung in einem digitalen Format statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
7. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
8. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt  
Im Auftrag  
gez.  
Förster